

Satzung BÜNDNIS 90/**DIE GRÜNEN** Ortsverband Moosburg

Präambel

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstehen sich als ökologisch, sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei orientierte Partei. Ihr oberstes Ziel ist, das Leben zu schützen und seine Entfaltung zu fördern. Dies geschieht insbesondere in Verantwortung auch für unsere Kinder, Enkel und zukünftige Generationen. Die Offenheit zum Gespräch mit allen Personen und Gruppen gehören zum Selbstverständnis von BÜNDNIS 90/**DIE GRÜNEN**.

Die Mitglieder von BÜNDNIS 90/**DIE GRÜNEN** sind überzeugt, dass es zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele einer Organisation auf Ortsebene bedarf, die die Möglichkeit hat, sich an kommunalen Wahlen zu beteiligen. Sie betrachten Ihre Beteiligung an Wahlen nur als ein Mittel unter vielen, zur Durchsetzung ihrer ökologischen Ziele.

Die unterschiedlichen Motive des jeweiligen Engagements innerhalb des Ortsverbandes werden anerkannt und toleriert, um die Offenheit, Lebensnähe und Vielfalt der "grünen" politischen Alternative zu bewahren.

Als wichtigste Aufgabe sieht der Ortsverband die Information der Öffentlichkeit über örtliche Probleme, sowie die Erarbeitung und das Aufzeigen von Alternativen an.

§ 1 Name und Sitz

1. Die Organisation ist Ortsverband der Partei BÜNDNIS 90/**DIE GRÜNEN**.
2. Der Ortsverband führt den Namen:

BÜNDNIS 90/**DIE GRÜNEN**, Ortsverband Moosburg, und hat seinen Sitz in Moosburg.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Ortsverbandes kann jede/r werden, die/der sich zu den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/**DIE GRÜNEN** bekennt und eintritt, keiner anderen Partei angehört, mindestens 14 Jahre alt ist und ihren/seinen Wohnsitz im Raum Moosburg hat. Dazu gehören auch die im Raum Moosburg lebenden AusländerInnen.
2. Der Ortsverband Moosburg umfasst Personen, die beruflich, gesellschaftlich oder persönlich mit dem Raum Moosburg verbunden sind.
3. Personen unter 14 Jahren können mit Zustimmung Ihrer Erziehungsberechtigten Mitglied werden.

§ 3 Organe des Ortsverbandes

1. Gesamtheit der Mitglieder
2. Jahreshauptversammlung
3. Ortsversammlung
4. Ortsvorstand
5. Auf Wunsch von mehreren Mitgliedern und mit Votum der Ortsversammlung können zu bestimmten Themen Arbeitskreise eingerichtet werden. Eine Kontaktperson ist zu benennen. Die Termine sollen den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

§ 4 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung besteht aus den erschienenen Mitgliedern und Nichtmitgliedern. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.

Auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder ist sie einzuberufen.

Sie wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer*In.

Die Beschlussfähigkeit ist erreicht bei der Anwesenheit von 50% den stimmberechtigten Mitgliedern, oder bei der Anwesenheit von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern, je nachdem was die kleinere Zahl Personen ergibt.

Aufgaben der Jahreshauptversammlung:

1. Wahl, unter Umständen auch Abwahl des Ortsvorstandes;

2. Beschlussfassung über:
 - a) die Satzung des Ortsverbandes;
 - b) das Programm des Ortsverbandes;
 - c) eingereichte Anträge;
3. die Entlastung des Vorstandes;

§ 5 Ortsversammlung

Die Ortsversammlung besteht aus erschienenen Mitgliedern und Nichtmitgliedern.

Die Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Anträge und Beschlüsse werden protokolliert.

Eine außerordentliche Ortsversammlung ist einzuberufen,

- a) auf Beschluss einer ordentlichen Ortsversammlung;
- b) auf Beschluss des Ortsvorstandes;
- c) auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder.

§ 6 Ortsvorstand

Der Vorstand des Ortsverbandes Moosburg setzt sich zusammen aus:

1. a) Zwei gleichberechtigten Sprecher*Innen:

Mindestens eine der Sprecher*Innenpositionen ist einer Frau vorbehalten.

b) Bis zu fünf, aber mindestens drei gleichberechtigte Beisitzern*Innen:

Den Beisitzer*Innen können durch den Gesamtvorstand bestimmte Funktionen übertragen werden, z.B. Mitgliederverwaltung, Pressesprecher.

d) Ein/ Eine Kassierer*In

e) Der Vorstand muss mindestens zu 50% mit Frauen besetzt werden.

2. Der Ortsvorstand wird in geheimer Wahl für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Aufgabe des Ortsvorstandes ist in erster Linie die Vertretung der Partei in der Öffentlichkeit sowie die Behandlung dringender politischer Probleme und organisatorischer Maßnahmen.

3. Der Ortsvorstand ist an die Beschlüsse der Ortsversammlung gebunden.

4. Ein/e Vorstandssprecher*In ist für einzelne Rechtshandlungen allein vertretungsbefugt, wenn er/sie von allen Vorstandssprecher*Innen dazu ermächtigt ist. Vorstandssitzungen sind offen für alle Mitglieder.

§ 7 Wahlen und Beschlüsse

1. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (ohne Enthaltungen) gefasst. Satzungsregelungen und die Ortsverbandsauflösung werden mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Stimmberechtigt sind nur anwesende stimmberechtigte Mitglieder. Die persönliche Anwesenheit ist beim passiven Wahlrecht nicht erforderlich.

Die Wahlen des Vorstandes, sowie die Aufstellung von BewerberInnen zu Wahlen im Sinne des Gesetzes sind geheim. Bei Wahllisten müssen Frauen die ungeraden Plätze einnehmen. Bei allen übrigen Wahlen soll offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

3. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im zweiten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird einmalige Stichwahl durchgeführt. Dann entscheidet das Los.

4. Wahlen in gleichwertige Ämter können in einem Wahlgang erfolgen.

§ 8 Einladungen und Ladungsfristen

Bei turnusgemäßen Terminen der Ortsversammlung erfolgt die Einladung öffentlich durch Bekanntgabe der Termine und der Tagesordnung (falls vorhanden) in der Tagespresse, spätestens am Tag der stattfindenden Ortsversammlung. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt per E-Mail 14 Tage vorher.

Zur Jahreshauptversammlung wird spätestens zwei Wochen vorher eingeladen.

Auf Antrag werden Einladungen für den/die Antragsteller*In auch in anderer Form, z.B. Briefpost, zugestellt.

§ 9 Nichtmitglieder

Nichtmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Nichtmitglieder sind, außer für Vorstandsposten, passiv wahlberechtigt.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 14.12.2021 in Kraft.
2. Sie ist solange gültig, bis eine neue Satzung verabschiedet wird.

In allen Fällen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, gilt die Landessatzung der Partei.